



MERKBLATT

zur Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie) in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020

Stand: 04.12.2018

Allgemeine Hinweise

Es werden Projektvorhaben zur Weiterentwicklung der betrieblichen Arbeitsorganisation zur innerbetrieblichen Bewältigung der Herausforderungen Demografischer Wandel und Digitalisierungsprozesse im Land Brandenburg gefördert. Dabei soll die Rolle der Sozialpartner gestärkt und zu Fragen von Tarifbindung und betrieblicher Mitbestimmung Unternehmen sensibilisiert werden.

Erläuterung Unternehmensbegriff:

Die Richtlinie ist nicht beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sondern es können alle Betriebsgrößenklassen von den Beratungsleistungen profitieren, ebenso Filial- oder Franchisunternehmen. Die „De-minimis“-Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Unternehmen müssen zudem nicht bereits einer Tarifbindung unterliegen, Mitglied in einem Arbeitgeberverband sein oder einen Betriebsrat aufweisen, sind aber zu diesen Fragestellungen im Projektverlauf zu sensibilisieren und bei Interesse und etwaigen Bemühungen zu unterstützen.

Erläuterung Sozialpartnerbegriff:

Als Sozialpartner im Sinne der Richtlinie gelten tariffähige Gewerkschaften sowie tariffähige Arbeitgeberverbände (u. a. Innungen). Für Auskünfte zu Tarifverträgen und Sozialpartnern in Brandenburg kann das Gemeinsame Tarifregister der Länder Berlin und Brandenburg herangezogen werden.

Fördervoraussetzung der Projekte sind Absichtserklärungen - so genannte Letter-Of-Intents (LOI) - der jeweils beteiligten Sozialpartner. Diese sollen neben einer Unterstützungserklärung der Sozialpartner gegenüber dem Antragsteller auch zu ihrer Rollenklärung im Projekt beitragen und Aufgaben und Leistungen beschreiben (bspw. Unterstützung in der Akquise, Nutzung Verbandszeitschrift oder wechselseitige Präsenz auf Veranstaltungen etc.). Ein Muster-LOI ist auf der Website der ILB zu finden. Dieses Muster ist um projektspezifische Angaben zu ergänzen.

Betriebliche Beratungsprozesse zur Modernisierung der Arbeitsorganisation

Die Orientierungsgespräche von Unternehmen und Betriebsräten stellen im Akquise- und Beratungsprozess der Projekte die erste Phase dar. Sie sind eine Vorstufe zu den spezifischen arbeitsorganisatorischen Beratungen durch die externen Beratungsdienstleister. Die Orientierungsgespräche dienen zur Ermittlung von spezifischen Beratungsbedarfen und zur Handlungsorientierung, sie informieren außerdem über die Angebote des Projektes. Ihr zeitlicher Umfang und das Vorgehen sind projektspezifisch zu definieren.

Fällt am Ende der Orientierungsgespräche die Entscheidung über eine spezifische arbeitsorganisatorische Beratung positiv aus, schließt sich die Stufe 1 nach Nummer 2.2 der Richtlinie an. Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Beratungsprozesses ist im jeweiligen Unternehmen zwischen den Betriebsparteien durch den Zuwendungsempfänger Einigkeit herzustellen. Das Betriebsverfassungsgesetz ist zu beachten (§§ 90, 91 BetrVG). Das Ziel der Beratungsstufe 1 ist die Erarbeitung eines betriebsspezifischen Maßnahmeplans in einem beteiligungsorientierten Verfah-

ren. An die Beratungsstufe 1 kann sich dann die Beratungsstufe 2 zur Begleitung der betrieblichen Realisierung der erstellten Maßnahmepläne anschließen.

Die externen Beratungsdienstleister sind per Ausschreibung zu gewinnen. Hierbei sind die Vergabevorschriften zu berücksichtigen. Für die Vergabe könnten bspw. Kriterien wie Qualifikationsnachweis über die fachliche Eignung, Erfahrungen und Referenzen, Kenntnisse in der Entwicklung von Arbeitsorganisationen (Betriebsanalysen, Erstellung von Maßnahmeplänen), Berichterstattung des Leistungserbringers im Beratungsprozess an den Zuwendungsempfänger zugrunde gelegt werden.

Die quantitativen Ziele des Projektes hinsichtlich der Unternehmensakquise sind im Antragskonzept darzulegen. Als Orientierungswert für ein dreijähriges Projekt können zwanzig erfolgreich akquirierte Unternehmen in der Beratungsstufe 1 angesehen werden. Die Anzahl der Unternehmen steht jedoch im Zusammenhang mit den ausgewählten inhaltlichen Themenkomplexen, dem strategischen Beratungsansatz sowie den spezifischen Gegebenheiten der Branche und kann daher begründet vom Orientierungswert abweichen.

Projektbeirat und Branchendialog

Ein Projektbeirat ist verpflichtend einzurichten. Dieser soll der Unterstützung und inhaltlichen Begleitung des Projektes durch die für die Branche relevanten Sozialpartner dienen. Es steht dem Zuwendungsempfänger frei, weitere Mitglieder, bspw. aus der Wissenschaft oder herausgehobene Betriebsparteien, aufzunehmen. Der Projektbeirat hat mindestens halbjährlich zu tagen.

Projekte können in bis zu zwei Branchen aktiv sein. Der Branchenzuschnitt der Projekte soll eine vertiefte Bearbeitung des Wandels der Arbeit entlang der jeweiligen Branchenspezifika und Herausforderungen ermöglichen. So können auch die nach Branchen organisierten Sozialpartner wirkungsvoll einbezogen und der Branchendialog mit den spezifischen Erfahrungen aus den beratenen Unternehmen untersetzt werden.

Erläuterung Branchenbegriff:

Im Rahmen dieser Richtlinie wird die Einteilung nach Wirtschaftszweigen (Ebene Abteilung) herangezogen (WZ 2008,

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/Content75/KlassifikationWZ08.html>). Zur Bestimmung der jeweils relevanten Sozialpartner der gewählten Branche wird das Gemeinsame Tarifregister der Länder Berlin und Brandenburg empfohlen. Dort finden sich Angaben zu einzelnen Branchentarifverträgen unter Angabe der jeweiligen Tarifparteien (<http://www.berlin.de/sen/arbeit/berlinarbeit-ziel-2/tarifregister/downloads/>).

Hinweise zum „De-minimis“-Verfahren

Die arbeitsorganisatorischen Beratungen nach Nummer 2.2 der Richtlinie stellen „De-minimis“-Beihilfen dar. Nach einer erfolgreichen Unternehmensakquise ist vor Beginn der Beratungsstufe 1 und ggf. der Beratungsstufe 2 eine entsprechend aktualisierte „De-minimis“-Bescheinigung von Seiten der beteiligten Unternehmen gegenüber der ILB abzugeben. Detaillierte Informationen zum Verfahren finden sich auf der Website der ILB.

Bei Unklarheiten zur beihilferechtlichen Bewertung sollte umgehend Rücksprache mit der ILB gehalten werden.